



Staatliche Hochschule für
Musik und Darstellende Kunst
Mannheim
University of Music and Performing Arts

N 7, 18 - 68161 Mannheim
Telefon: 0621/292-3577 oder 1745 - Telefax: 0621/292-2072
internet: www.muho-mannheim.de

ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS GASTHÖRERIN¹

zum Herbstsemester 20...../.....

zum Frühjahrsemester 20.....

Matrikel-Nr.:
(Bitte nicht ausfüllen.)

Nachname/Familiename

Vorname(n)

Geschlecht m = männlich, w = weiblich, d = divers

Geburtsdatum z.B.: 22. 10. 1981 = 221081

Geburtsort

Nationalität int. Länderkennzeichen (z.B.: D =
Deutschland)

Aktuelle Anschrift

Straße und Hausnummer /

Zusätze z.B.: Zimmer-Nr. – c/o

Postleitzahl Bitte linksbündig eintragen

Ort

Land int. Länderkennzeichen (z.B.: D =
Deutschland)

Telefon

Mobil

E-Mail

Ich beantrage die Zulassung für:

Musikgeschichte

Musikpädagogik

Musiktheorie

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Ein Zahlungsbeleg über 120,00 € Gasthöregebühr: **Kontoauszug !**

(Bankverbindung: Universitätskasse Mannheim bei der BW-Bank Mannheim, IBAN: DE40 6005 0101 0002 3655 54
BIC: SOLADEST600, Grund der Zahlung/Verwendungszweck: 1798 – 12200/ GH – Name: XXXX)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

¹ Um die Lesbarkeit dieses Formulars zu erleichtern, ist im Folgenden zumeist nur die weibliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht es sich jedoch auf Personen jeglichen Geschlechts.

ERLÄUTERUNGEN ZUM STUDIUM ALS GASTHÖRERIN

1. Als Gasthörerinnen können zum Besuch von im Vorlesungsverzeichnis besonders gekennzeichneten Veranstaltungen Personen zugelassen werden, die sich auf einzelnen Gebieten weiterbilden wollen. Das Ablegen von Prüfungen ist für Gasthörerinnen nicht möglich. In diesem Fall muss eine Zulassung als Kontaktstudierende angestrebt werden.
2. Gasthörerinnen haben pro angefangenes Semester eine Gebühr von 120,00 € zu bezahlen.
3. Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin sollte vor Vorlesungsbeginn beim Studienbüro eingereicht werden. Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester.
4. Aufgrund der Zulassung wird der Gasthörerinnen ein Gasthörerinnenschein ausgestellt.
5. Die Zulassung als Gasthörerin ist zu versagen, falls
 - die Bewerberin ordentliche Studierende der *Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim* ist,
 - die Gasthörerinnengebühr nicht bezahlt wurde.
6. Belange und Ablauf des regulären Studienbetriebes dürfen durch die Zulassung von Gasthörerinnen nicht beeinträchtigt werden.
7. Im Übrigen sind auf die Zulassung zum Gasthörerinnenstudium hinsichtlich der Versagung, des Widerrufs und des Verfahrens die Vorschriften über die Immatrikulation sinngemäß anzuwenden.
8. Gasthörerinnen haben keine Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung der Hochschule. Die Ordnungen der Hochschule müssen beachtet werden.